Landkreis Leipzig

Beschluss 2011/152 (I)

weitergereicht an:	Beschluss-Nr.:	2011/152 (I)
am:		
Gremium:	Aktenzeichen:	
Kreistag	Vorlage-Nr.:	2011/152/2 (I)
Sitzung:	B	07 40 0044
18. Sitzung des Kreistages des Landkreises Leipzig	Datum:	07.12.2011
aufgehoben/geändert am:	durch BeschlNr.:	

Beschlussgegenstand

Satzung des Landkreises Leipzig über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung)

Beschlusstext

Der Kreistag beschließt

die als Anlage beigefügte "Satzung des Landkreises Leipzig über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung)".

gez.

Dr. Gerhard Gey

Landrat - Siegel -

Satzung des Landkreises Leipzig über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung)

Aufgrund des § 3 Abs. 1 und 2 des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsABG), der §§ 3 Abs. 1, 12 und 66 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) sowie des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) hat der Kreistag des Landkreises Leipzig in seiner Sitzung am 07.12.2011 folgende Satzung über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) beschlossen:

Erster Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Abfallwirtschaftssatzung gilt für das Gebiet des Landkreises Leipzig (nachfolgend Landkreis genannt). Der Landkreis betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung und wird soweit diese Satzung keine abweichende Regelung trifft öffentlich-rechtlich tätig.
- (2) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind alle beweglichen Sachen, die unter die in Anhang I in der jeweils gültigen Fassung des KrW-/AbfG aufgeführten Gruppen fallen oder in der Anlage zu § 2 Abs. 1 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis- Verordnung-AVV) genannt sind und deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden; Abfälle die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung.

§ 2 Abfallvermeidung, -verminderung und -verwertung

- (1) Ziele der Abfallwirtschaft des Landkreises sind,
 - · das Entstehen von Abfällen zu vermeiden,
 - · die Menge und Schädlichkeit der Abfälle zu vermindern,
 - nicht vermeidbare Abfälle so einzusammeln und zu transportieren, dass sie stofflich verwertet oder zur Gewinnung von Energie genutzt werden können.
 - nicht verwertbare Abfälle so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Jeder Einwohner und jede juristische Person mit Sitz und/oder Betriebsstätte im Satzungsgebiet ist gehalten, dazu beizutragen, die Ziele der Abfallwirtschaft
 - durch sein bzw. ihr Verhalten zu erreichen,
 - und diese bei Planungen, Baumaßnahmen und im Beschaffungswesen zu beachten.
- (3) Abfälle sind nach Maßgabe dieser Satzung so zu überlassen, dass ein möglichst großer Anteil stofflich verwertet werden kann (Vermischungsverbot/Getrennthaltungsgebot).
- (4) Der Landkreis schafft in enger Zusammenarbeit mit den Städten und Gemeinden in seinem Gebiet die notwendigen Voraussetzungen für eine möglichst umfassende stoffliche Verwertung. Er informiert und berät die Abfallbesitzer und -erzeuger über die Möglichkeiten zur Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen. Hierzu gehört auch die Beratung über die bestehenden Verwertungsmöglichkeiten.
- (5) Der Landkreis unterstützt die Durchführung gemeinnütziger Sammlungen, durch die Abfälle einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden. Werden Abfälle durch gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt, so ist dem Landkreis vor Durchführung der Sammlung, unter Angabe des Zeitpunktes und des Gegenstandes der Sammlung sowie des Verwertungsverfahrens, die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung in geeigneter Weise nachzuweisen. Die Genehmigungspflicht gemäß § 50 Abs. 2 KrW-/AbfG bleibt unberührt. Sofern überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen,

kann die gewerbliche Sammlung im Rahmen der Gesetze durch die zuständige Behörde untersagt werden.

§ 3 Umfang der Entsorgungspflicht

- (1) Die Abfallentsorgung umfasst insbesondere Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen und das Einsammeln und Befördern von Abfällen im Satzungsgebiet. Die Abfallentsorgung des Landkreises umfasst nicht das Einsammeln und Befördern von Abfällen zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, es sei denn, die Verwertung ist dem Abfallerzeuger oder -besitzer nach Maßgabe des § 5 Abs. 4 KrW-/AbfG technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar.
- (2) Der Landkreis kann Dritte mit der Erfüllung seiner ihm gemäß dieser Satzung obliegenden Pflichten beauftragen (§ 16 Abs. 1 KrW-/AbfG).

§ 4 Mitwirkung der Städte und Gemeinden /Abstimmungspflicht

- (1) Die Städte und Gemeinden unterstützen den Landkreis bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung. Sie sind gemäß § 3 a Abs. 4 SächsABG verpflichtet, dem Landkreis Daten bereitzustellen bzw. eine Zusammenstellung der Daten zu übergeben, die zur Veranlagung der Gebührenschuldner und der Erstellung der Gebührenbescheide notwendig sind.
- (2) Veröffentlichungen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung erfolgen durch den Landkreis im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit im Amtsblatt des Landkreises Leipzig. Darüber hinaus kann in den Städten und Gemeinden eine zusätzliche ortsübliche Veröffentlichung erfolgen.

§ 5 Überlassung der Abfälle und Eigentumsübergang

- (1) Zur Überlassung von Abfällen ist dem Landkreis der Besitz an diesen Abfällen zu verschaffen. Zu diesem Zweck sind
 - a. Abfälle zu den bekannt gemachten Abfuhrzeiten an den dafür bestimmten Stellen in der vorgeschriebenen Form zur Abholung bereitzustellen,
 - b. Abfälle, die vom Abfallerzeuger oder -besitzer oder einem Dritten unmittelbar zu den Sammelstellen befördert werden, dem Landkreis während der Öffnungszeiten dort zu übergeben oder in die aufgestellten Sammelbehälter einzufüllen. Das gleiche gilt für die Übergabe von Problemabfällen.
- (2) Abfälle gehen in das Eigentum des Landkreises über, sobald sie sich im oder auf dem Beförderungsfahrzeug oder im Schadstoffmobil befinden.
- (3) Der Landkreis ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen oder vermuteten Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Das unbefugte Durchsuchen der Abfall- und Sammelbehälter oder der zur Abholung bereitgestellten Abfälle bzw. das unbefugte Mitnehmen von Abfällen ist nicht gestattet.

§ 6 Anschluss an die Abfallentsorgung und Überlassungspflicht

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken im Landkreis, auf denen nach Maßgabe dieser Satzung Abfälle aus privaten Haushalten und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten anfallen können, sind berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusspflicht), insbesondere die notwendigen Voraussetzungen für die satzungsmäßige Gestellung und Vorhaltung von Abfallbehältern auf dem Grundstück nach den Bestimmungen dieser Satzung zu schaffen. Den Grundstückseigentümern stehen alle sonstigen zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigten gleich.
- (2) Die Anschlusspflichtigen nach Abs. 1 und alle anderen Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus privaten Haushalten (Haupt- und Nebenwohnsitz) und von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten (Gewerbe, öffentliche Verwaltung und Einrichtungen, Selbstständige u. a.), für die eine Überlassungspflicht nach § 13 KrW-/AbfG besteht, sind verpflichtet, dem Landkreis die Abfälle zu überlassen und die Abfallentsorgung nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen (Überlassungspflicht). Im Zusammenhang damit sind sie auch

- grundsätzlich verpflichtet, nach Maßgabe dieser Satzung Abfallbehälter anzufordern und vorzuhalten. In diesem Rahmen sind sie zur Benutzung der Abfallentsorgung berechtigt.
- (3) Der Anschluss- und Überlassungspflicht gemäß Abs. 1 und Abs. 2 unterliegen auch die Nutzer von Grundstücken für Wohn-, Erholungs-, Freizeit- oder ähnliche Zwecke mit Hauptwohnsitz außerhalb des Gebiet des Landkreises, soweit die vorgenannten Grundstücke mit Gebäuden bebaut sind, die zum vorübergehenden Aufenthalt von mehreren Tagen geeignet sind. Die Größe eines Grundstückes oder die Nutzungsdauer sind unerheblich.
- (4) Grundstücke und Anlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes sind von den Verpflichtungen nach Abs. 1 und Abs. 2 befreit. Das Recht zur Nutzung der Abfallentsorgung bleibt jedoch unberührt, Eigentümer oder sonst zur Nutzung dieser Grundstücke Berechtigte können den Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises bei diesem beantragen. Im Falle des freiwilligen Anschlusses an die Abfallentsorgung gelten die Rechte und Pflichten aus dieser Satzung und der Abfallgebührensatzung für private Haushalte entsprechend, sofern nichts anderes geregelt ist.
- (5) Das Recht, Abfälle selbst zu verwerten, bleibt unberührt. Das gilt insbesondere für die Eigenkompostierung organischer Stoffe, z. B. von Garten- und Küchenabfällen.
- (6) Das Recht, Abfälle zur Verwertung im Rahmen gesetzlich oder per Verordnung festgelegter oder freiwillig übernommener Rücknahmepflichten des Handels an diesen zurückzugeben, bleibt unberührt.
- (7) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung der zusammenliegende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 7 Behältergemeinschaften/Containergemeinschaften

- (1) Auf schriftlichen Antrag der Überlassungspflichtigen gemäß § 6 Abs. 2 und Abs. 3 dieser Satzung können Abfallbehälter nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften zur gemeinsamen Benutzung angefordert und bereitgehalten werden (Behältergemeinschaften), wenn dies vom Landkreis zugelassen wurde. Dies gilt z.B. für mehrere Haushalte auf einem Grundstück unter einer Hausnummer oder für Haushalte auf benachbarten Grundstücken. Die Mitglieder der Behältergemeinschaft sind verpflichtet, eine verantwortliche Person (Vorstand) zu benennen. Ein Anspruch auf Zulassung einer Behältergemeinschaft besteht nicht. Der Landkreis entscheidet über einen Antrag auf Zulassung einer Behältergemeinschaft nach pflichtgemäßen Ermessen. Abs. 5 bleibt unberührt.
- (2) Auf schriftlichen Antrag der Überlassungspflichtigen gemäß § 6 Abs. 2 dieser Satzung können für Haushalte in Wohngebieten, welche über 1,1 m³ Abfallbehälter entsorgt werden, für einen oder mehrere Hauseingänge Containergemeinschaften für diese Restmüllbehälter gebildet werden. Im Übrigen gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Auf Antrag des Überlassungspflichtigen von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten (z.B. Selbstständige, Gewerbebetriebe) kann dieser den Behälter des ebenfalls auf dem Grundstück befindlichen, eigenen Haushalts mit nutzen, wenn der Abfallbehälter überwiegend für diesen Haushalt genutzt und der Anschlussnehmer des privaten Haushaltes als Vorstand benannt wird. Auf Antrag des Anschlusspflichtigen i.S. von § 6 Abs. 1 (z.B. Eigentümers) oder Überlassungspflichtigen nach § 6 Abs. 2 können in größeren Einheiten (z.B. Gewerbeparks) Behältergemeinschaften zwischen mehreren Gewerbebetrieben, Selbständigen oder sonstigen anderen Herkunftsbereichen, die nicht als private Haushalte einzustufen sind, gebildet werden. Im Übrigen gilt Absatz 1 entsprechend.
- (4) Eine Auflösung der Behältergemeinschaft auf schriftlichen Antrag des Vorstandes beim Landkreis ist nur im Einvernehmen zwischen dem Vorstand und seinen Mitgliedern möglich, soweit keine anderen Gründe dagegen stehen und für die betroffenen Mitglieder der Anschluss an die Abfallentsorgung weiterhin gewährleistet werden kann. Das Einvernehmen zur Auflösung der Behältergemeinschaft ist dem Landkreis auf Verlangen nachzuweisen. Andernfalls bleibt die Behältergemeinschaft bestehen. Kann bei beantragter Auflösung von 1,1 m³ Behälter/Containergemeinschaften der künftige Anschluss an die Abfallentsorgung mittels einzeln genutzter 80 l bis 240 l Abfallbehälter nicht gewährleistet werden, kann der

Grundstückseigentümer in seiner Funktion als Anschlusspflichtiger durch den Landkreis als Vorstand bestimmt werden.

- (5) Würde durch die Bildung einer Behältergemeinschaft ein deutliches Missverhältnis zwischen bereitstehendem Behältervolumen und Anzahl angeschlossener Mitglieder entstehen bzw. ist ein solches bei einer bestehenden Behältergemeinschaft entstanden, kann der Landkreis die Bildung der Behältergemeinschaft verweigern, eine Veränderung verlangen, diese selbst vornehmen bzw. eine bestehende Behältergemeinschaft auflösen, soweit keine anderen überwiegenden Gründe entgegen stehen.
- (6) Die vorgenannten Regelungen für Behältergemeinschaften gelten nicht für die Nutzung von Restmüllsäcken i.S. von § 13 Abs. 1 Satz 3 dieser Satzung. Im Übrigen wird für die Pflichten zur Anforderung und Vorhaltung von Abfallbehältern auf § 14 dieser Satzung verwiesen.

§ 8 Entfallen/Befreiung von der Anschlusspflicht

- (1) Die Anschlusspflicht gemäß § 6 Abs. 1 dieser Satzung erlischt, sofern auf dem Grundstück Abfälle, die gemäß § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG dem Landkreis zu überlassen sind, nicht anfallen können. Der Anschlusspflichtige hat dies gegenüber dem Landkreis schriftlich nachzuweisen.
- (2) Bei einer Ausnahme von der Anschlusspflicht wegen Beseitigung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten in eigenen Anlagen gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG ist die Genehmigung der jeweiligen Anlage nachzuweisen.
- (3) Der Landkreis kann Stichprobenkontrollen durchführen, um zu überprüfen, ob auf dem Grundstück tatsächlich keine Abfälle, die der Überlassungspflicht unterliegen, anfallen können. Die Eigentümer und Besitzer der Grundstücke sind verpflichtet, das Betreten der Grundstücke zur Durchführung der Kontrollen durch den Landkreis oder seinen Beauftragten zu dulden.

§ 9 Ausschluss von der Entsorgung

- (1) Von der Abfallentsorgung sind alle in der Anlage 1 dieser Satzung genannten Abfälle sowie solche Abfälle, die aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten stammen und als Abfälle zur Verwertung einzustufen sind, ausgeschlossen. Dies gilt nicht für die Altpapierentsorgung, für Entsorgung von Problemabfällen in haushaltsüblichen Mengen und für die Annahme von Elektro- und Elektronikgeräten.
- (2) Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis sind folgende Abfälle unabhängig von ihrer Herkunft ausgeschlossen:
 - a) Stoffe, die Gefahren oder erhebliche Belästigungen für das Betriebspersonal hervorrufen können insbesondere
 - Abfälle aus Massentierhaltung, Stalldung,
 - leicht entzündliche, explosive und radioaktive Stoffe im Sinne der Strahlenschutzverordnung
 - b) Stoffe, die in besonderem Maße gesundheitsgefährdend sind oder Erreger übertragbarer Krankheiten enthalten oder hervorbringen können, wie beispielsweise Abfälle aus Krankenhäusern und Arztpraxen, die nicht restmüllähnlich sind
 - c) Stoffe, die Gefahren für Sammelbehälter, für Entsorgungsfahrzeuge und für die Entsorgungsanlagen oder ihre Umgebung hervorrufen oder schädlich auf sie einwirken können oder die in sonstiger Weise den Ablauf des Entsorgungsvorganges nachhaltig stören oder mit dem vorhandenen Gerät in der Entsorgungsanlage nicht entsorgt werden können, insbesondere
 - Flüssigkeiten, Eis, Schnee,
 - schlammförmige Stoffe, wie z. B. Klärschlamm mit mehr als 65 % Wassergehalt sowie Fäkalien,
 - Altreifen,
 - Stoffe, die durch Luftbewegung leicht verweht werden k\u00f6nnen, soweit sie in gr\u00f6\u00dferen als haushalts\u00fcblichen Mengen anfallen

- d) Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse tierischer Herkunft, die nicht vom Tierische- Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) erfasst werden, aber dennoch in Tierkörperbeseitigungsanstalten beseitigt werden können
- e) Bauschutt, Straßenaufbruch, Bodenaushub
- f) Abfälle der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV), die als gefährliche Abfälle eingestuft sind und nicht gemäß § 19 dieser Satzung der Problemabfallsammlung unterfallen
- g) Speiseabfälle, die in Gaststätten, Restaurants, Imbissständen, Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung und vergleichbaren Einrichtungen in nicht geringen Mengen anfallen
- h) Schrott, soweit er dem Landkreis nicht nach § 22 dieser Satzung zur Entsorgung überlassen wird.
- i) Sperrmüll, soweit er nicht durch die Sperrmüllentsorgung entsorgt wird
- Sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der zuständigen Behörde im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind.
- (3) Abfälle, die aufgrund einer nach § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung einer Rücknahmepflicht unterliegen, sind, soweit Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen, von der Entsorgung ausgeschlossen. Für Verpackungen i.S. der Verpackungsverordnung gilt dies nur, wenn diese den Rücknahmeeinrichtungen auch tatsächlich überlassen werden.
- (4) Von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden. Solche Abfälle bzw. Abfallgemische dürfen der Einrichtung der öffentlichen Abfallentsorgung nicht überlassen werden.
- (5) Soweit Abfälle nach Menge, Art oder Beschaffenheit von der Entsorgung oder vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, ist der Erzeuger oder Besitzer von Abfällen selbst für die ordnungsgemäße Verwertung bzw. Beseitigung der Abfälle bzw. für den Transport dieser Abfälle zur Entsorgung nach den gesetzlichen Bestimmungen und nach Maßgabe dieser Satzung verantwortlich. Die Überlassungspflichten gegenüber dem Zweckverband Abfallwirtschaft Westsachsen (ZAW) sind zu beachten. Der Landkreis berät hierzu die Abfallbesitzer.
- (6) Abfallerzeugern oder -besitzern ist das Verbringen von ausgeschlossenen Abfällen in oder neben Abfallbehältern der öffentlichen Abfallentsorgung sowie auf Plätzen und sonstigen Flächen untersagt.

§ 10 Abfallarten

- (1) Hausmüll ist der in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallende Abfall insbesondere aus Wohnungen, zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Restmüll ist der nach Trennung von Abfall zur Verwertung, Bioabfällen und Problemabfällen verbleibende Hausmüll oder gewerbliche Siedlungsabfall, soweit dieser zur Unterbringung in den zugelassenen Abfallbehältern geeignet ist.
- (3) Bioabfälle sind nativ-organische Abfälle aus Haushalten, die sich zur Kompostierung eignen (organische Küchenabfälle, Pflanzen- und Gartenabfälle).
- (4) Sperrmüll ist fester Abfall zur Verwertung und Beseitigung, der wegen seiner Sperrigkeit auch nach zumutbarer Zerkleinerung nicht zur Unterbringung in den zugelassenen Abfallbehältern geeignet ist und getrennt gesammelt und transportiert wird.
- (5) Altpapier i.S. dieser Satzung ist nach Maßgabe von § 13 KrW/-AbfG überlassungspflichtiger Papier-, Karton- und Pappeabfall, der außerhalb des Fabrikationsprozesses für Papier nach Gebrauch erfassbar anfällt und nicht der Entsorgungsverantwortung des Systembetreibers für Verpackungsabfälle nach Maßgabe der Verpackungsverordnung zuzurechnen ist.

- (6) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind gewerbliche und industrielle Abfälle und Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen, die Abfällen aus privaten Haushalten aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind und gemeinsam mit oder wie Hausbzw. Restmüll entsorgt werden können.
- (7) Gartenabfälle sind pflanzliche Abfälle wie Baum-, Hecken- und Rasenschnitt, Laub, Strauchwerk und andere organische Abfälle aus privaten Gärten sowie Weihnachtsbäume.
- (8) Problemabfälle sind solche Abfälle aus Haushalten und Kleinmengen aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, die bei der Entsorgung Nachteile für Personen, Umwelt, Anlagen oder Verwertungsprodukte hervorrufen können. Insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- und lösemittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektionsund Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien/Akkumulatoren, Leuchtstoffröhren, Säuren, Laugen und Salze sowie Arzneimittel.
- (9) Boden- oder Erdaushub ist nicht kontaminiertes natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- oder Felsmaterial als Abfall aus Erdbaumaßnahmen.
- (10) Straßenaufbruch ist ungebundenes oder hydraulisch gebundenes, mineralisches Straßenbaumaterial, einschließlich entsprechender separat erfasster Teile aus dem bituminösen Straßenbau sowie Material, das teerhaltige und/oder bituminöse Bindemittel enthält.
- (11) Klärschlamm ist bei der Behandlung von Abwasser in kommunalen und entsprechenden industriellen Abwasserbehandlungsanlagen anfallender Schlamm, entwässert, getrocknet oder in sonstiger Form behandelt.
- (12) Abfälle zur Verwertung i.S. von § 1 Abs. 2 sind insbesondere Abfälle, die unter anderem für die Herstellung verwertbarer Zwischen- oder Endprodukte geeignet sind und verwertet werden. Hierzu gehören z. B. Glas, Weißblech, Aluminium, Papier, Pappe, Kunststoffe, Leichtverpackungen.
- (13) Schrott ist verwertbarer, metallischer Abfall, wie er in Haushalten nach Art und Menge üblicherweise anfällt.
- (14) Elektro- und Elektronikgeräte sind die in § 2 Abs. 1 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes- ElektroG vom 16. März 2005, insbesondere in dessen Anhang I, angeführten Geräte. Hierzu zählen insbesondere Haushaltsgroß- und Kühlgeräte (z.B. Waschmaschinen, Kühl- und Gefrierschränke), Haushaltskleingeräte (z.B. Toaster, Mixer, Kaffeemaschinen, Heizlüfter, Haartrockner und Staubsauger), Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik (z.B. PC's, Drucker, Telefone, Palmtops und Faxgeräte), Geräte der Unterhaltungselektronik (z.B. Radio- und Fernsehgeräte, Videorecorder und -kameras, CD-Player) und elektrische und elektronische Werkzeuge (z.B. Bohrmaschinen).
- (15) Speiseabfälle sind Speisereste tierischer Herkunft und gemischte Reste mit pflanzlichen und tierischen Bestandteilen. Keine Speiseabfälle sind Speisereste von rein pflanzlichen Nahrungsmitteln.
- (16) Bauschutt ist mineralischer Abfall aus Baumaßnahmen ohne sperrmüllähnliche Gegenstände.
- (17) Gewerbeabfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, wie Gewerbebetrieben, öffentliche Verwaltungen und Einrichtungen, Selbstständige, Pächter, Freiberufler, Nebenstellen, Inhaber von Betrieben und Praxen u.ä.

Zweiter Abschnitt Inhalt und Umfang der Entsorgungsleistungen

§ 11 Bereitstellung und Getrennthaltung der Abfälle

Abfälle, die vom Landkreis getrennt gesammelt und befördert werden, sind nach Maßgabe dieser Satzung getrennt zur öffentlichen Abfuhr bereitzustellen. Folgende Abfälle werden getrennt gesammelt und entsorgt:

- 1 Restmüll, §§ 12 ff,
- 2 Sperrmüll, § 17,
- 3 Altpapier, § 18,
- 4 Problemabfälle, § 19,
- 5 Elektro- und Elektronikgeräte, § 21
- 6 Gartenabfälle gemäß § 20 Abs. 3 (insbesondere die in Containern erfassten Gartenabfälle aus Garten- und Siedlervereinen)

§ 12 Restmüll

Soweit Hausmüll bzw. gewerbliche Siedlungsabfälle nicht entweder nach Maßgabe der §§ 17-21 dieser Satzung getrennt bereitgestellt und entsorgt werden oder von der Entsorgung ausgeschlossen sind, sind sie als Restmüll i.S. von § 10 Abs. 2 dieser Satzung in den zugelassenen Abfallbehältern nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen bereitzustellen.

§ 13 Zugelassene Abfallbehälter für die Erfassung von Restmüll

- (1) Die Abfallbehälter für die Erfassung von Restmüll werden durch den Landkreis gestellt, unterhalten und gekennzeichnet. Für das Einsammeln und Befördern von Restmüll werden Abfallbehälter mit einem Füllraum von 80 I, 120 I, 240 I sowie 1,1 m³ bereitgestellt. Für den Spitzenbedarf, für Grundstücke i.S. des § 6 Abs. 3 und Abs. 4 sowie in Fällen des § 15 Abs. 3 dieser Satzung wird der mit dem Aufdruck "Abfallwirtschaft Landkreis Leipzig Restabfallsack" versehene blaue Restmüllsack (Volumen 70 I, Maximalfüllgewicht 25 kg) gebührenpflichtig angeboten. Andere Abfallbehältnisse sind für die Restmüllerfassung nicht zugelassen.
- (2) Eigenmächtige Veränderungen an den Abfallbehältern (z.B. nicht zugelassene Verschlusssysteme, Bohrungen) sind unzulässig.

§ 14 Pflicht zur Vorhaltung von Abfallbehältern

- (1) Überlassungspflichtige i.S. des § 6 Abs. 2 dieser Satzung haben für Restmüll mindestens einen Abfallbehälter vorzuhalten. Dies gilt entsprechend für Behälter- und Containergemeinschaften gemäß § 7 dieser Satzung bzw. für die gemäß § 7 Abs. 1 und 3 als Verantwortliche benannten Personen (Vorstände).
- (2) Der Überlassungspflichtige hat beim Landkreis einen schriftlichen Antrag auf einen entsprechenden Abfallbehälter zu stellen. Die Bereitstellung erfolgt bis spätestens drei Wochen, nachdem der schriftliche Antrag dem Landkreis zugegangen ist. Die Behältergrößen sind so festzulegen, dass unter Beachtung des jeweiligen Abfuhrrhythmus und des zu erwartenden Anfall von Abfall eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung gewährleistet ist, die insbesondere den Regelungen dieser Satzung und den hygienischen Erfordernissen gerecht wird. Erforderlichenfalls bestimmt der Landkreis nach pflichtgemäßen Ermessen Anzahl und Größe der Abfallbehälter. Bei einem Umzug des Überlassungspflichtigen innerhalb des Gebietes des Landkreises werden keine neuen Abfallbehälter gestellt. Der Überlassungspflichtige hat die ihm bereits zur Verfügung gestellten Abfallbehälter weiter zu nutzen. Der erforderliche Transport obliegt dem/den Überlassungspflichtigen.
- (3) Die Abfallbehälter dürfen nur zur Aufnahme dafür bestimmter Abfälle verwendet und nur soweit befüllt werden, dass sie noch geschlossen werden können. Ein übermäßiges Verdichten des Inhaltes, beispielsweise durch Einschlämmen oder Einstampfen ist nicht gestattet. Unzulässig ist ebenfalls das Einbringen heißer bzw. brennender oder glühender Asche. Die Deckel sind stets geschlossen zu halten. Die Voraussetzungen für eine vollständige Entleerung der Abfallbehälter sind durch den Überlassungspflichtigen zu gewährleisten.
- (4) Die Abfallbehälter sind schonend und sachgemäß zu behandeln. Beschädigungen oder Verlust sind unverzüglich dem Landkreis anzuzeigen.
- (5) Abfallbehälter dürfen nicht mit massiven bzw. schweren Gegenständen (z. B. Maschinenteile, Betonstücke, Steine, sperrige Gegenstände), die die Beschädigung der Entsorgungsfahrzeuge oder des Behälters verursachen können, befüllt werden. Das zulässige Gesamtgewicht beträgt bei einer Behältergröße von 80 I und 120 I jeweils 60 kg, bei einer Behältergröße von 240 I 100 kg und 1,1m³ 500 kg.

(6) Restmüll darf nur in den gemäß § 13 dieser Satzung zugelassenen Abfallbehältern oder Restmüllsäcken bereitgestellt werden. Abfälle dürfen nicht lose auf dem Grundstück gelagert, neben die Abfallbehälter gelegt oder anderweitig verbracht werden.

§ 15 Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Der Standplatz und der Transportweg für die Abfallbehälter sind vom Anschlusspflichtigen auf seinem Grundstück herzustellen, zu unterhalten und so anzulegen, dass eine Entleerung der Behälter ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Sobald hierfür Einrichtungen geschaffen werden müssen, ist dies Sache des Anschlusspflichtigen. Eine gemeinschaftliche Nutzung von Standplätzen durch mehrere Anschlusspflichtige/ Überlassungspflichtige ist möglich.
- (2) Soweit 1,1 m³-Container gemäß § 16 Abs. 2 dieser Satzung durch die vom Landkreis beauftragten Dritten vom Standplatz auf dem Grundstück abgeholt werden, gelten über Abs. 1 hinaus folgende, zusätzliche Anforderungen:
 - 1 Der Standplatz ist in kürzester Entfernung vom Fahrbahnrand oder zum nächstmöglichen Halteplatz des Entsorgungsfahrzeuges einzurichten.
 - 2 Die Transportwege dürfen nicht über Stufen, Absätze oder Treppen führen. Abfallbehälter ab 1,1 m³ Fassungsvermögen werden grundsätzlich nicht über Rampen transportiert.
 - 3 Die Standplätze müssen ausreichend befestigt und beleuchtet sein.
 - 4 Die Standplätze und Transportwege sind durch den Anschlusspflichtigen stets sauber und im Winter schnee- und eisfrei zu halten. Bei Glätte sind sie abzustumpfen.
- (3) Ein Anspruch auf Abholung bzw. Abfuhr der Abfallbehälter vom bzw. vor dem Grundstück besteht nicht, wenn dies durch die besondere Lage des Grundstückes, z.B. wenn das Grundstück nicht an der Fahrbahn gelegen ist, technisch oder wirtschaftlich nicht möglich bzw. nicht zumutbar ist. In diesen Fällen kann entweder durch den Landkreis ein Standort zur Bereitstellung der Abfälle in zumutbarer Entfernung bestimmt oder dem Anschlusspflichtigen/Überlassungspflichtigen auf schriftlichem Antrag hin die Verwendung von Restmüllsäcken gemäß § 13 dieser Satzung gestattet werden.
- (4) Die Entsorgung erfolgt mit Spezialfahrzeugen (Abfallsammelfahrzeuge) auf öffentlichen Straßen und Wegen.
- (5) Soweit Abfallbehälter durch den Anschlusspflichtigen/Überlassungspflichtigen zur Entsorgung bereitzustellen sind, gelten Abs. 2 Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 4 entsprechend.

§ 16 Sammlung und Abfuhr von Restmüll

- (1) Andere Abfälle als Restmüll i.S. von § 12 dieser Satzung dürfen nicht über die Abfallbehälter gemäß § 13 dieser Satzung entsorgt werden.
- (2) Die Abfallbehälter/Restmüllsäcke sind am Abholtag bis 7.00 Uhr vor dem Grundstück so bereitzustellen, dass die Entsorgungsabsicht eindeutig erkennbar ist, Sicherungs- oder Verschlusseinrichtungen entfernt sind und sie durch das Abfuhrfahrzeug ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können. Sollten durch erhebliche Beeinträchtigungen bei der Anfahrt der Grundstücke Abfallbehälter nicht geleert werden können, so hat der Überlassungspflichtige diese selbst zur nächsten vom Abfuhrfahrzeug erreichbaren Stelle zu bringen. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch Abtransport und Aufstellung der Abfallbehälter nicht behindert oder gefährdet werden. Geleerte Abfallbehälter sind am Entsorgungstag an den Standplatz zurückzuführen.
 - 1,1 m³ Container werden zur Entleerung durch den Landkreis oder das von ihm beauftragte Entsorgungsunternehmen vom Standplatz auf dem Grundstück geholt und unverzüglich zurückgebracht. Durch den Überlassungspflichtigen sind diese Abfallbehälter zur Abholung vom Grundstück auf diesem frei zugänglich bereitzuhalten.
 - 1,1 m³ Container der Containergemeinschaften, die geleert werden sollen, sind zusätzlich mit einem Wochenaufkleber zu kennzeichnen, den der Landkreis bzw. der von ihm beauftragte Dritte auf Anforderung bereitstellt. Diese sind gut sichtbar am Abfallbehälter anzubringen.
- (3) Die Bereitstellung von Restmüllsäcken gemäß § 13 dieser Satzung erfolgt wie die der Abfallbehälter an der nächsten vom Abholfahrzeug erreichbaren Stelle.

(4) Die Abfuhr von Restmüll erfolgt im 14-täglichen Rhythmus nach einem vom Landkreis bekannt gemachten Tourenplan. Für die Abfuhr in Großwohnanlagen kann ein abweichender Rhythmus (z. B. wöchentlich) bestimmt werden. Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Abholung unmittelbar davor oder danach. Muss der Zeitpunkt der Abholung verlegt werden, wird dies rechtzeitig durch den Landkreis bekannt gemacht.

§ 17 Sammlung und Abfuhr von Sperrmüll

- (1) Die Sammlung und Abfuhr von Sperrmüll i.S. von § 10 Abs. 4 dieser Satzung erfolgt pro Haushalt bzw. pro angeschlossenem Grundstück i.S. des § 6 Abs. 3 und Abs. 4 dieser Satzung nach Vorlage eines Sperrmüllschecks durch:
 - a. Anlieferung durch den Abfallbesitzer zu den vom Landkreis benannten Sammelstellen während der festgelegten Annahmezeiten (Bringesystem).
 - b. Abholung beim Abfallbesitzer durch das beauftragte Entsorgungsunternehmen (Holsystem) nach vorheriger Anmeldung per Sperrmüllscheck (Kartenabruf). Für die Abholung ist eine Transportpauschale zu entrichten.

Die Entsorgung des Sperrmülls wird auf eine Menge von 100 kg pro Person und Kalenderjahr begrenzt. Wird die Menge von 100 kg pro Person und Kalenderjahr überschritten, wird eine Mehrmengengebühr erhoben.

- (2) Beim Holsystem ist der Sperrmüll am vereinbarten Abholtag vor dem Grundstück im öffentlichen Bereich so bereitzustellen, dass dieser von Hand verladen werden kann. §§ 15 und 16 dieser Satzung gelten entsprechend.
- (3) Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten ist hinsichtlich Sammlung und Transport von der öffentlichen Sperrmüllentsorgung ausgeschlossen. Die Abfallbesitzer und erzeuger müssen den Sperrmüll in eigener Zuständigkeit und auf eigene Kosten entsorgen.
- (4) Von der Sperrmüllentsorgung sind weiter ausgeschlossen:
 - Restmüll,
 - andere Abfälle als Rest- oder Sperrmüll, die als Verpackungen It. Verpackungsverordnung oder von anderen durch Gesetz oder Verordnung vorgegebenen Sammelsystemen zurückgenommen werden,
 - Garten- und Bioabfälle,
 - · Abfälle von Bauarbeiten (z. B. Badewannen, Türen, Fenster),
 - Problemabfälle,
 - · Schrott,
 - · Elektro- und Elektronikgeräte,
 - · Fahrzeugteile,
 - Behältnisse, die von der Sperrmüllentsorgung (z.B. Restmüll) oder der Abfallentsorgung des Landkreises ausgeschlossene Abfälle enthalten oder solche mit augenscheinlich nicht definierbarem Inhalt.
- (5) Möbel und brauchbare Gegenstände sollen, wenn möglich, einer weiteren Verwendung zugeführt werden.

§ 18 Sammlung und Abfuhr von Altpapier

- (1) Das bei Überlassungspflichtigen gemäß § 6 Abs. 2 dieser Satzung anfallende Altpapier i.S. von § 10 Abs. 5 wird im Holsystem gesondert erfasst und verwertet. Der Landkreis stellt den Überlassungspflichtigen je Haushalt im Holsystem Abfallbehälter für die Entsorgung des Altpapiers mit maximal 240 I Volumen auf dem Grundstück zur Verfügung. Für Haushalte in großen Wohngebieten kann die Erfassung in 1,1 m³- Behältern erfolgen. Das Altpapier ist in die vom Landkreis für Altpapier bereitgestellten Behälter einzuwerfen.
- (2) Die Abfallerzeuger und -besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten haben Altpapier nach Maßgabe des § 5 Abs. 4 KrW-/AbfG zu verwerten, soweit ihnen eine solche Verwertung technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Altpapier aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten wird anderenfalls durch den Landkreis nach Maßgabe des Abs. 1 und Abs. 3 in haushaltüblichen Mengen (240 I je Entleerungszeitraum) entsorgt.

- (3) Die Erfassung von Altpapier i.S. von § 10 Abs. 5 dieser Satzung erfolgt gemeinsam mit Verpackungen aus Papier und Pappe, die als Verpackungen durch die Systembetreiber i.S. der Verpackungsverordnung (v.a. der Dualen System Deutschland GmbH = DSD) nach Maßgabe dieser Verordnung entsorgt werden, im selben Behälter.
- (4) Die Behälter sind wie Abfallbehälter nach § 16 Abs. 2 dieser Satzung am Abholtag bereitzustellen.
- (5) Die Abfuhr erfolgt in vierwöchentlichem Rhythmus nach einem vom Landkreis bekannt gemachten Tourenplan. Im Übrigen sind soweit keine abweichenden Regelungen getroffen wurden § 7 und § 14 bis § 16 dieser Satzung entsprechend anzuwenden.

§ 19 Sammlung und Abfuhr von Problemabfällen

- (1) Problemabfälle i.S. von § 10 Abs. 8 dieser Satzung sind dem Landkreis getrennt von anderen Abfällen zur gesonderten Entsorgung zu überlassen.
- (2) Die Erfassung haushaltüblicher Mengen von Problemabfällen der Überlassungspflichtigen gemäß § 6 Abs. 2 und Abs. 3 dieser Satzung erfolgt durch ein Schadstoffmobil oder an jeweils vom Landkreis gesondert benannten Annahmestellen (Bringsystem).
- (3) Die Einsammlung von Problemabfällen durch das Schadstoffmobil erfolgt zweimal jährlich. Die Standplätze und Sammeltermine werden durch den Landkreis bekannt gegeben.
- (4) Problemabfälle sind am Schadstoffmobil dem zuständigen Personal zu übergeben. Das Ablagern oder Verbringen von Problemabfällen am Standort des Schadstoffmobils oder außerhalb der Annahmezeiten ist nicht gestattet.
- (5) Für die Entgegennahme von Problemabfällen an den gesondert benannten Annahmestellen gelten die Absätze 3 Satz 2 und 4 entsprechend.
- (6) Batterien sollen gemäß §§ 5 und 9 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (Batteriegesetz BattG) den Herstellern oder Vertreibern (Handel) übergeben werden.

§ 20 Garten- und Bioabfälle

- (1) Für die getrennte Erfassung und Entsorgung von Garten- und Bioabfällen gelten die nachfolgenden Regelungen.
- (2) Das Recht des Überlassungspflichtigen zur eigenen Verwertung der Garten- bzw. Bioabfälle (organische Abfälle) bleibt unberührt (Eigenkompostierung).
- (3) Erzeuger und Besitzer von Garten- und Biobfällen aus privaten Haushalten und Überlassungspflichtige- und berechtigte nach § 6 Abs. 3 und Abs. 4 dieser Satzung können Gartenabfälle auch bei den durch den Landkreis bekannt gegebenen Sammelstellen abgeben. Eine Annahme an den Sammelstellen erfolgt ganzjährig. Garten- oder Siedlervereine können nach schriftlichem Antrag Container der Größen 7,5 m³, 20 m³ und 34 m³ zur Erfassung und Entsorgung von Gartenabfällen verwenden. Die Entsorgung von Weihnachtsbäumen unter Verwendung der Container ist nicht zulässig. Der Standort der Container wird vom Landkreis in Abstimmung mit dem Garten- oder Siedlerverein festgelegt. Die Nutzer sind vom Antragsteller zu benennen.

§ 21 Entsorgung von Elektro - und Elektronikgeräten

- (1) Elektro- und Elektronikgeräte i.S. von § 10 Abs. 14 dieser Satzung werden von anderen Abfällen getrennt erfasst und gemäß den Vorgaben des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) entsorgt.
- (2) Elektro- und Elektronikgeräte gemäß Abs. 1 aus Haushalten i.S. von § 9 Abs. 3 Satz 1 ElektroG können bei den vom Landkreis bekannt zu gebenden Sammelstellen abgegeben werden (Bringsystem).

(3) Elektro- und Elektronikgeräte können nach Maßgabe des ElektroG auch den Vertreibern oder einem individuellen oder kollektiven Rücknahmesystem der Hersteller oder des Handels zur Verwertung übergeben werden.

§ 22 Entsorgung von Schrott

- Schrott i.S. von § 10 Abs. 13 dieser Satzung ist dem Landkreis getrennt von anderen Abfällen zur Entsorgung zu überlassen.
- (2) Schrott aus privaten Haushalten kann bei den vom Landkreis benannten Sammelstellen während der festgelegten Annahmezeiten abgegeben werden (Bringsystem).

§ 23 Störungen bei Sammlung und Abfuhr

- (1) Bei Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder dem Ausfall von Sammlung, Abfuhr oder Behälterstellung infolge einer Störung im Betrieb, durch höhere Gewalt oder behördliche Verfügung besteht kein Anspruch auf Schadensersatz oder Gebührenermäßigung, es sei denn, der Landkreis oder die von ihm beauftragten Entsorgungsunternehmen haben diese Störung grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht. Dies gilt insbesondere, wenn sich der Inhalt von Abfallbehältern aus Gründen, die der Landkreis nicht zu vertreten hat, ganz oder teilweise nicht entleeren lässt (z. B. übermäßiges Verdichten, Einfrieren etc.).
- (2) Bei vorhersehbaren Einschränkungen/Behinderungen werden die Abfuhr/Entsorgung anderweitig geregelt und sich daraus ergebende Veränderungen bekannt gemacht.
- (3) Unterbliebene Leistungen, auf die Abs. 4 nicht zutrifft, werden so schnell wie möglich nachgeholt.
- (4) Können Behälter aus Gründen, die der Landkreis nicht zu vertreten hat, nicht oder nicht vollständig geleert werden, so wird die Abfuhr erst am nächsten planmäßigen Termin nachgeholt. 1,1 m³-Abfallbehälter werden auf Antrag auch vorher, jedoch gegen eine zusätzliche Nachentleerungsgebühr, entleert. Antragsberechtigt ist der Überlassungspflichtige für die ihm zugeordneten Abfallbehälter, im Falle einer Behältergemeinschaft deren Vorstand für die der Behältergemeinschaft zugeordneten Abfallbehälter und für eine Containergemeinschaft i.S. von § 7 Abs. 2 dieser Satzung ein von allen Mitgliedern derselben bevollmächtigter Vertreter.

Dritter Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 24 Anmeldepflicht

- (1) Der erstmalige Anfall von Abfällen, die dem Landkreis zu überlassen sind bzw. der notwendige Erstanschluss an die Abfallentsorgung ist durch den Anschluss-/ Überlassungspflichtigen drei Wochen vor Inanspruchnahme dem Landkreis schriftlich mitzuteilen. Gleiches gilt, wenn die Voraussetzungen für das Bestehen einer Anschlusspflicht nicht mehr vorliegen, z.B. weil wegen Wegzugs der Überlassungspflichtigen oder weil auf dem Grundstück keine Abfälle mehr anfallen können (Mitteilungspflicht drei Wochen vor Ende des Abfallanfalls).
- (2) Bei Nutzung des Grundstücks durch private Haushalte (Wohngrundstücke) sind dem Landkreis durch die Überlassungspflichtigen gleichzeitig Angaben über die Anzahl der Haushaltsangehörigen bzw. Bewohner und den Namen des jeweiligen Haushaltsvorstandes schriftlich einzureichen.
- (3) Bei Nutzung des Grundstücks durch andere Herkunftsbereiche als private Haushalte (Gewerbe, öffentliche Verwaltungen und Einrichtungen, Selbstständige u. a.) sind durch den Überlassungspflichtigen dem Landkreis gleichzeitig Anschrift und Art des Herkunftsbereichs, Menge und Zeitpunkt des erstmaligen Anfalls des gewerblichen Siedlungsabfalls, soweit es sich um Abfall zur Beseitigung handelt, sowie Name und Anschrift des Vertretungsberechtigten (z.B. Geschäftsführer) zu melden.
- (4) Tritt ein Wechsel in der Person des Überlassungspflichtigen ein, so haben sowohl der bisherige als auch der neue Überlassungspflichtige dies drei Wochen zuvor dem Landkreis schriftlich

mitzuteilen und nachzuweisen. Der bisherige Überlassungspflichtige kann dem Landkreis den neuen Überlassungspflichtigen benennen. Bei einem Wechsel des Anschlusspflichtigen werden entsprechende Angaben an den Landkreis erbeten.

(5) Darüber hinaus hat der Überlassungspflichtige dem Landkreis auf Anforderung alle für die Gebührenerhebung der öffentlichen Abfallentsorgung benötigten Angaben, insbesondere bei Änderungen der Gebührengrundlagen oder Änderungsmeldungen, zu übermitteln.

§ 25 Auskunft- und Nachweispflicht, Betretungsrecht

- (1) Über die in § 24 genannten Mitteilungs- und Meldepflichten hinaus haben Überlassungspflichtige i.S. von § 6 Abs. 2 und 3 dieser Satzung (private Haushalte, Gewerbe u.ä.) dem Landkreis unaufgefordert die für die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände innerhalb von 3 Wochen, schriftlich und unter Beifügung beweiskräftiger Unterlagen mitzuteilen. Dazu gehören insbesondere
 - Angaben zur Veränderung der Haushaltsgröße, zum Ein- und Auszug und zum Namen des Haushaltsvorstandes, Angaben zu Firmenänderungen, zu Grundstücks- und Gebäudeeigentümern und sonstigen, zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks oder Teilen davon Berechtigten und zu allen Änderungen, die sonstige Nutzer des anschlusspflichtigen Grundstücks oder Teilen davon betreffen sowie
 - Angaben zu Art, Beschaffenheit und Menge der Abfälle und den vorhandenen, benötigten bzw. nicht mehr benötigten Abfallbehältern.

Der Landkreis ist berechtigt, die gemachten Angaben im Rahmen von Stichprobekontrollen vor Ort auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen.

(2) Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind gemäß § 14 KrW-/AbfG verpflichtet, das Aufstellen der zur Erfassung der Abfälle notwendigen Abfallbehälter sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns der Abfälle, der Kontrolle der Abfallbehälter und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden. Den Beauftragten des Landkreises und den beauftragten Dritten ist zu diesem Zweck ungehindert Zutritt zu allen Grundstücksteilen und -anlagen zu gewähren, auf denen sich Abfälle oder Einrichtungen von abfallwirtschaftlicher Bedeutung befinden.

§ 26 Modellversuche

Zur Weiterentwicklung der Kreislaufwirtschaft und Abfallentsorgung und insbesondere zur Förderung der Vermeidung, Verminderung und Verwertung von Abfällen kann der Landkreis Modellversuche mit anderen Sammel- und Gebührensystemen durchführen. Diese können örtlich und zeitlich begrenzt sein. Er macht die Entsorgungsbedingungen zur Durchführung von Modellversuchen im Satzungsgebiet öffentlich bekannt.

§ 27 Gebühren

Der Landkreis erhebt für das Vorhalten und für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung Gebühren nach Maßgabe einer gesonderten Abfallgebührensatzung.

§ 28 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 66 SächsLKrO i.V.m. § 17 Abs. 1 Nr. 1 SächsABG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1. entgegen § 2 Abs. 3 dieser Satzung die in den §§ 17, 18, 19, 20, 21 und 22 dieser Satzung genannten, verwertbaren Abfälle nicht so überlässt, dass sie stofflich verwertet werden können,
 - entgegen § 5 Abs. 4 dieser Satzung von anderen bereitgestellte Abfälle unbefugt durchsucht bzw. entfernt,
 - entgegen § 6 Abs. 1 dieser Satzung als Anschlusspflichtiger sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises anschließt oder als Überlassungspflichtiger i.S. von § 6 Abs. 2 und 3 dieser Satzung diese nicht benutzt, soweit eine Überlassungspflicht nicht ausnahmsweise entfallen ist,
 - entgegen § 9 Abs. 4 dieser Satzung von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle mit anderen Abfällen vermischt.

- 5. entgegen § 9 Abs. 5 und Abs. 6 dieser Satzung von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle der Einrichtung der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt oder anderweitig verbringt,
- 6. entgegen § 11 dieser Satzung die dort genannten Abfälle nicht getrennt zur öffentlichen Abfuhr bereitstellt,
- 7. entgegen § 14 Abs. 1 dieser Satzung als Überlassungspflichtiger oder als Verantwortlicher für eine Behältergemeinschaft i.S. von § 7 Abs. 1 und 3 dieser Satzung keinen Abfallbehälter vorhält.
- 8. entgegen § 14 Abs. 3 dieser Satzung Abfallbehälter nicht ordnungsgemäß befüllt, insbesondere Abfälle einschlämmt oder einstampft oder heiße bzw. brennende bzw. glühende Asche einfüllt,
- 9. entgegen § 14 Abs. 4 dieser Satzung Abfallbehälter nicht schonend und sachgemäß behandelt oder deren Verlust oder Beschädigung nicht anzeigt,
- 10. entgegen § 14 Abs. 5 dieser Satzung Abfallbehälter mit massiven bzw. schweren Gegenständen füllt,
- 11.entgegen § 14 Abs. 6 dieser Satzung Restmüll in nicht zugelassenen Abfallbehälter bzw. Restmüllsäcken bereitstellt oder Abfälle auf dem Grundstück lose lagert bzw. anderweitig verbringt,
- 12.entgegen § 16 Abs. 1 dieser Satzung andere Abfälle als Restmüll über die Abfallbehälter nach § 13 dieser Satzung entsorgt,
- 13.entgegen § 16 Abs. 2 dieser Satzung Abfallbehälter und/oder Restmüllsäcke nicht so bereit stellt, dass die Entsorgungsabsicht eindeutig erkennbar ist, Sicherungseinrichtungen entfernt sind und sie durch das Abfuhrfahrzeug ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können oder Abfallbehälter bzw. Restmüllsäcke nicht an die nächste erreichbare Stelle bringt oder Fahrzeuge oder Fußgänger bei der Bereitstellung behindert oder entgegen § 16 Abs. 3 Restmüllsäcke nicht an der nächsten vom Abholfahrzeug erreichbaren Stelle bereit stellt oder entgegen § 17 Abs. 2 dieser Satzung Sperrmüll nicht am vereinbarten Abholtag vor dem Grundstück im öffentlichen Bereich so bereitstellt, dass dieser von Hand verladen werden kann,
- 14.entgegen § 19 Abs. 4 dieser Satzung Problemabfälle am Standort des Schadstoffmobils ablagert oder verbringt, ohne sie zu übergeben,
- 15. entgegen § 20 Abs. 3 dieser Satzung Weihnachtsbäume unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Container entsorgt,
- 16.entgegen § 24 Abs. 1 als Anschluss- oder Überlassungspflichtiger seine dort genannten Verpflichtungen zur Anmeldung des Anschlusses oder der Mitteilung über den Wegfall des Anschlusses oder entgegen § 24 Abs. 2 als Überlassungspflichtiger die Pflicht zur Mitteilung der dort genannten Informationen nicht befolgt oder als Überlassungspflichtiger entgegen § 24 Abs. 3, 4 oder 5 oder § 25 Abs. 1 dieser Satzung seinen dort jeweils geregelten Auskunfts- und Meldepflichten nicht nachkommt oder entgegen § 25 Abs. 2 entweder als Eigentümer oder Besitzer seinen dort geregelten Duldungspflichten nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach dieser Satzung können mit einer Geldbuße bis zu EUR 50.000,00 geahndet werden. Der Landkreis orientiert sich bei der Festsetzung der Höhe der Geldbuße an Anlage 2 zu dieser Satzung, die Bestandteil derselben ist.

§ 29 Inkrafttreten/Außerkraftsetzung

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Teilgebiet Altlandkreis Leipziger Land vom 07.10.2009 (Beschluss-Nr.: 2009/180) und die Satzung über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Teilgebiet Altlandkreis Muldentalkreis vom 07.10.2009 (Beschluss-Nr.: 2009/181) für die Zukunft außer Kraft.

Borna, den 07.12.2011 gez.

Dr. Gerhard Gey

Landrat - Siegel

Anlage 1 Liste der vom Einsammeln und Transportieren durch den Landkreis ausgeschlossenen Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen gemäß § 9 Abs. 1 der Abfallwirtschaftssatzung TG MTL Anlage 2 Bußgeldkatalog

Anlage 1

Liste der vom Einsammeln und Transportieren durch den Landkreis ausgeschlossenen Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen gem. § 9 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises

Abfallschlüssel Abfallbezeichnung

```
01 Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen
entstehen
0101 Abfälle aus dem Abbau von Bodenschätzen
010101 Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen
010102 Abfälle aus dem Abbau von nichtmetall haltigen Bodenschätzen 0103 Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen
010304* Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz
010305* andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten
010306 Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 010304 und 010305 fallen
010307* andere gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen
010308 staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 010307 fallen
010309 Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 010307 fällt
010399 Abfälle a.n.g.
0104 Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
010407* gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
010408 Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 010407 fallen
010409 Abfälle von Sand und Ton
010410 staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 010407 fallen
010411 Abfälle aus der Verarbeitung von Kali-und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 010407 fallen
010412 Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter
010407 und 010411 fallen
010413 Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 010407 fallen
010499 Abfälle a.n.g.
0105 Bohrschlämme und andere Bohrabfälle
010504 Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen
010505* ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle
010506* Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
010507 barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 010505 und 010506 fallen
010508 chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 010505 und 010506 fallen
010599 Abfälle a.n.g.
02 Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von
Nahrungsmitteln
0201 Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei 020101 Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen 020102 Abfälle aus tierischem Gewebe
020103 Abfälle aus pflanzlichem Gewebe
020104 Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
020106 tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern
behandelt
020107 Abfälle aus der Forstwirtschaft
020108* Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten
020109 Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 020108 fallen
020110 Metallabfälle
020199 Abfälle a.n.g.
0202 Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs
020201 Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
020202 Abfälle aus tierischem Gewebe
020203 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
020204 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
020299 Abfälle a.n.g.
0203 Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse
020301 Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen
020302 Abfälle von Konservierungsstoffen
020303 Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln
020304 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
020305 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
020399 Abfälle a.n.g.
0204 Abfälle aus der Zuckerherstellung
020401 Rübenerde
020402 nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm
020403 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
020499 Abfälle a.n.g.
0205 Abfälle aus der Milchverarbeitung
020501 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
020502 Schlämme aus der betriebselgenen Abwasserbehandlung
020599 Abfälle a.n.g.
0206 Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren
020601 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
020602 Abfälle von Konservierungsstoffen
020603 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
```

0207 Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholifreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao) 020701 Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials

020702 Abfälle aus der Alkoholdestillation 020703 Abfälle aus der chemischen Behandlung

```
020704 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
020705 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
   020705 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
020709 Abfälle a.n.g.
03 Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe
0301 Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln 030101 Rinden- und Korkabfälle
030104* Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten
030105 Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 030104 fallen
030109 Abfälle a.n.g.
0302 Abfälle aus der Holzkonservierung
030201* halogenfreie organische Holzschutzmittel
030202* chlororganische Holzschutzmittel
   030203 metallorganische Holzschutzmittel
030203* metallorganische Holzschutzmittel
030205* andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
    030299 Holzschutzmittel a.n.g.
   0303 Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe 030301 Rinden- und Holzabfälle
    030302 Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)
   030305 De-Inking-Schlämme aus dem Papierrecycling
030307 mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen
    030308 Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling
    030309 Kalkschlammabfälle
   030310 Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung
030311 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 030310 fallen
    030399 Abfälle a.n.g.
   04 Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie 0401 Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie
   040101 Fleischabschabungen und Häuteabfälle
  040102 geäschertes Leimieder
040103* Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase
040104 chromhaltige Gerbereibrühe
   040105 chromfreie Gerbereibrühe
  040106 chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung 040107 chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung 040108 chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)
 040109 Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish
040199 Abfälle aus der Textillindustrie
04020 Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)
040210 organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette, Wachse)
040214 * Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten
040215 Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 040214 fallen
040216 * Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten
040217 Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 040216 fallen
040219 * Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
040220 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 040219 fallen
040221 Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
   040109 Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish
  040222 Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern
  040299 Abfälle a.n.g.
05 Abfälle aus der Erdölraffination, Erdgasreinigung und Kohlepyrolyse
0501 Abfälle aus der Erdölraffination
  050102* Entsalzungsschlämme
050103* Bodenschlämme aus Tanks
  050104* saure Alkylschlämme
 050105* verschüttetes Öl
050106* ölhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung
050107* Säureteere
 050108 andere Teere
 050109* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
050109° Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbenandrung, die geranniche Stoffe einmalten 050110 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 050109 fallen 0501112° säurehaltige Öle 050112° säurehaltige Öle 050113 Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung
 050114 Abfälle aus Kühlkolonnen
 050115* gebrauchte Filtertone
050116 schwefelhaltige Abfälle aus der Ölentschwefelung
 050117 Bitumen
050117 Bitumen
050199 Abfälle a.n.g.
0506 Abfälle aus der Kohlepyrolyse
050601* Säureteere
050603* anderer Teere
050604 Abfälle aus Kühlkolonnen
050699 Abfälle aus Erdgasreinigung und -transport
 050701* quecksilberhaltige Abfälle
050702 schwefelhaltige Abfälle
 050799 Abfälle a.n.g.
 06 Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen
0601 Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Säuren
060101* Schwefelsäure und schweflige Säure
060102* Salzsäure
060103* Flusssäure
 060104* Phosphorsäure und phosphorige Säure
060105* Salpetersäure und salpetrige Säure
060105* Salpetersäure
060196* andere Säuren
060199 Abfälle a.n.g.
0602 Abfälle aus HZVA von Basen
060201* Calciumhydroxid
```

```
060203* Ammoniumhydroxid
060204* Natrium- und Kallumhydroxid
060205* andere Basen
 060299 Abfälle a.n.g.
0603 Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden
0603 Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden
060311* feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten
060313* feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten
 060314 feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 060311 und 060313 fallen
060315* Metalloxide, die Schwermetalle enthalten
060316 Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 060315 fallen
060399 Abfalle a.n.g.
0604 Metallhaltige Abfalle mit Ausnahme derjenigen, die unter 0603 fallen
 060403* arsenhaltige Abfälle
060404* que kisiberhaltige Abfälle
060405* Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten
 060499 Abfälle a.n.g.
060499 Abraille a.n.g.
0605 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
060502' Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
060503 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 060502 fallen
0606 Abfälle aus HZVA von schwefelhaltigen Chemikalien, aus Schwefelchemie und Entschwefelungsprozessen
060602* Abfalle aus HZVA von Briwerenhaltigen Onermikalien, aus Schwerenheim
060602* Abfalle, die gefährliche Sulfide enthalten
060603 sulfidhaltige Abfalle mit Ausnahme derjenigen, die unter 060602 fallen
060699 Abfalle a.n.g.
0607 Abfalle aus HZVA von Halogenen und aus der Halogenchemie
060701* asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse 060702* Aktivkohle aus der Chlorherstellung
060702 Aktivkonie aus der Chlorherstellung
060703* quecksliberhaltige Bariumsulfatschlämme
060704* Lösungen und Säuren, z. B. Kontaktsäure
060799 Abfälle a.n.g.
0608 Abfälle aus HZVA von Silizium und Siliziumverbindungen
060802* gefährliche Chlorsilane enthaltende Abfälle
060899 Abfälle a.n.g.
0609 Abfälle aus HZVA von phosphorhaltigen Chemikalien aus der Phosphorchemie
060902 phosphorhaltige Schlacke
060903* Reaktionsabfälle auf Calciumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten
 060904 Reaktionsabfälle auf Calciumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 060903 fallen
060999 Abfälle a.n.g.
0610 Abfälle aus HZVA von stickstoffhaltigen Chemikalien aus der Stickstoffchemie und der Herstellung von Düngemitteln
061099 Abfälle a.n.g.
0611 Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten und Farbgebern
061101 Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Titandloxidherstellung
 061199 Abfälle a.n.g.
0613 Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a.n.g.
061301* anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide
061302* gebrauchte Aktivkohle (außer 060702)
 061303 Industrieruß
061304* Abfälle aus der Asbestverarbeitung 061305* Ofen- und Kaminruß
 061399 Abfälle a.n.g.
07 Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen
0701 Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien
070101* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070103* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen 070104* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen 070107* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
070108* andere Reaktions- und Destillationsrückstände
070109* halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
070110* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
 070111* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
070112 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070111 fallen 070199 Abfälle a.n.g. 0702 Abfälle a.n.g. 0702 Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern 070201* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen 070203* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen 070204* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen 070204* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen 070204*
070207* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände 070208* andere Reaktions- und Destillationsrückstände
070209* halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
 070210* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
070211* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten 070212 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070211 fallen
 070213 Kunststoffabfälle
070214* Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten
070215 Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 070214 fallen
 070216* gefährliche Silicone enthaltende Abfälle
070217 siliconhaltige Abfälle, andere als die in 070216 genannten
070299 Abfälle a.n.g.
0703 Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 0611)
070301* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen 070301* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen 070303* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen 070304* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen 070307* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände 070308* andere Reaktions- und Destillationsrückstände 070309* halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien 0703104 auf des Filterkuchen gebrauchte Aufsaugmaterialien
070310* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
070311* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten 070312 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070311 fallen
```

```
070399 Abfälle a.n.g.
0704 Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 020108 und 020109), Holzschutzmitteln (außer 0302) und anderen
  070401* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070403* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070404* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen 070407* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
  070408* andere Reaktions- und Destillationsrückstände 070409* halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
  070410* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmateriallen
070411* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
070412 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070411 fallen
  070413* feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
  070499 Abfälle a.n.g.
0705 Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika
  070501* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
 070503* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen 070504* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen 070507* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
  070508* andere Reaktions- und Destillationsrückstände
 070509¹ halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
070510¹ andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
070511¹ Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
 070512 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070511 fallen 070513* feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten 070514 feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 070513 fallen
 070599 Abfälle a.n.g.
0706 Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln
 070601* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
 070603* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen 070604* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen 070607* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
 070608* andere Reaktions- und Destillationsrückstände
070609* halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
070610* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
 070611* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
 070612 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070611 fallen 070699 Abfälle a.n.g.
0707 Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a.n.g.
0707 Ablaie aus RZVA Vol Feinterinkaliert und Chemikaliert a.h.g. 0707011 wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen 070703* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen 070704* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen 070707* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände 070708* andere Reaktions- und Destillationsrückstände 070709* halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
 070710* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
 070711* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten 070712 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070711 fallen
070799 Abfälle a.n.g.
08 Abfälle aus HZVA von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben
0801 Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken
080111* Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
 080112 Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080111 fallen 080113* Farb- oder Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten 080114 Farb- oder Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 080113 fallen
 080115* wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
080116 wässrige Schlamme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 080115 fallen 080117* Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten 080118 Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 080117 fallen 080119* wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten 080120 wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 080119 fallen 080121* Farb- oder Lackentfernerabfälle
 080199 Abfälle a.n.g.
0802 Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)
080201 Abfälle von Beschichtungspulver
 080202 wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten 080203 wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten
 080299 Abfälle a.n.g.
0803 Abfälle aus HZVA von Druckfarben
 080307 wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten
080308 wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten
080312* Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
 080313 Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080312 fallen
080314* Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
080315 Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 080314 fallen
080316* Abfälle von Ätzlösungen
080317* Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
080318 Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080317 fallen
080319* Dispersionsöl
080319* Dispersionsöl
080399 Abfälle a.n.g.
0804 Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)
080409* Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
080410 Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Losemittel oder andere gefannliche Stoffe enthalten 080410 Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080409 fallen 080411* klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten 080412 klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 080411 fallen 080413* wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten 080414 wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 080413 fallen 080415* wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten 080415* wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
080416 wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 080415 fallen
```

```
080417* Harzöle
    080499 Abfälle a.n.g.
    0805 Nicht unter 08 aufgeführte Abfälle
    080501* Isocyanatabfälle
    09 Abfälle aus der fotografischen Industrie
0901 Abfälle aus der fotografischen Industrie 090101* Entwickler und Aktivatorenlösungen auf Wasserbasis
    090102* Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis
   090103* Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis
    090104* Fixierbäder
   090105* Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder
   090106* silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle 090107 Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten 090108 Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten
  090110 Filme und fotogranische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten
090110 Einwegkameras ohne Batterien
090111* Einwegkameras mit Batterien, die unter 160601, 160602 oder 160603 fallen
090112 Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 090111 fallen
090113* wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 090106 fallen
090199 Abfälle a.n.g.
10 Abfälle aus thermischen Prozessen
   1001 Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)
100101 Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 100104 fällt
   100102 Filterstäube aus Kohlefeuerung
   100103 Filterstäube aus Torifeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz
100104* Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung
100105 Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form
   100107 Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen
   100109* Schwefelsäure
   100113* Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen
100114* Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
100115 Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100114 fallen
  100115 Host- und Kesselasche, Schläcken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, 100116* Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten 100117 Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100116 fallen 100118* Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten 100119 Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100105, 100107 und 100118 fallen 100120* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten 100121 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100120 fallen 100120* wäserige Schlämme aus der Kesselreinigung die gefährliche Stoffe enthalten
   100122* wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten
100123 wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100122 fallen
   100124 Sande aus der Wirbelschichtfeuerung
100125 Abfälle aus der Wirbelschichtfeuerung
100125 Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke
100126 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
  100199 Abfälle a.n.g.
100199 Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie
100201 Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke
   100202 unbearbeitete Schlacke
  100207* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
100208 Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100207 fallen
  100210 Walzzunder
  100211* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
  100212 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100211 fallen 100213* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten 100214 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100213 fallen
  100215 andere Schlämme und Filterkuchen
  100299 Abfälle a.n.g.
1003 Abfälle aus der thermischen Aluminiummetallurgie
  100302 Anodenschrott
100304* Schlacken aus der Erstschmelze
100305 Aluminiumoxidabfälle
 100308* Salzschlacken aus der Zweitschmelze
100309* schwarze Krätzen aus der Zweitschmelze
100315* Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt
  100316 Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 100315 fällt
 100317* teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung
100318 Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 100317 fallen
100319* Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
  100320 Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 100319 fällt
 100321* andere Tellchen und Staub (einschließlich Kugelmühlenstaub), die gefährliche Stoffe enthalten 100322 Tellchen und Staub (einschließlich Kugelmühlenstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 100321 fallen 100323* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
 100324 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100323 fallen 100325* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten 100326 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100325 fallen
 100325 öhlatlige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
100327 öhlatlige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
100328 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100327 fallen
100329* gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen
100330 Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 100329 fallen 100399 Abfälle a.n.g. 1004 Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie
100401* Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
100402* Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
 100403* Calciumarsenat
100404* Filterstaub
100404* Filterstaub
100405* andere Teilchen und Staub
100406* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
100407* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
100407* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
100410 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100409 fallen
 100499 Abfälle a.n.g.
```

```
1005 Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie
100501 Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
    100503* Filterstaub
   100504 andere Teilchen und Staub
100505* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
100506* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
   100508* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
100509 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter
   100510* Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben
   100511 Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 100510 fallen
100599 Abfälle a.n.g. 1006 Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie
   100601 Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
   100602 Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
100603* Filterstaub
   100604 andere Telichen und Staub
100606* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
100607* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
   100609* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
  100610 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100609 fallen 100699 Abfälle a.n.g. 1007 Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie
  100701 Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
100702 Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
   100703 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
  100704 andere Teilchen und Staub
100705 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
   100707* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
   100708 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100707 fallen
  100799 Abfälle a.n.g. 1008 Abfälle aus sonstiger thermischer Nichtelse 100804 Teilchen und Staub
  100808* Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze) 100809 andere Schlacken
100810* Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben
100811 Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 100810 fallen
100812* teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung
  100813 kohlenstoffhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100812 fallen
  100814 Anodenschrott
  100815* Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
  100816 Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter
  100815 fällt
 100815 fallt
100817* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
100818 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100817 fallen
100819* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung 100820 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter
100819 fallen
  100899 Abfälle a.n.g.
 1009 Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl
100903 Ofenschlacke
  100905* gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
 100906 Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 100905 fallen 100907* gefährliche Stoffe enthaltende Gießermen und -sande nach dem Gießen 100908 Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 100907 fallen
  100909* Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
 100910 Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 100909 fällt 100911* andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten 100912 Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 100911 fallen
 100913* Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten
100914 Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 100913 fallen
100915* Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten
  100916 Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 100915 fallen
 100999 Abfälle a.n.g.
1010 Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen
1010 Abfälle vom Gleßen von Nichteisenmetallen
101003 Ofenschlacke
101005* gefährliche Stoffe enthaltende Gleßformen und -sande vor dem Gleßen
101006 Gleßformen und -sande vor dem Gleßen mit Ausnahme derjenigen, die unter 101005 fallen
101007* gefährliche Stoffe enthaltende Gleßformen und -sande nach dem Gleßen
101008 Gleßformen und -sande nach dem Gleßen mit Ausnahme derjenigen, die unter 101007 fallen
101009* Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
101010 Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 101009 fällt
101011* andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten
101012 Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 101011 fallen
101013* Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten
101014 Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 101013 fallen
101015* Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten
101016 Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 101015 fallen
101099 Abfälle aus 1011 Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen 101103 Glasfaserabfall 101105 Teilchen und Staub
101109* Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen
 101109* Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen
101110 Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 101109 fällt
101111* Glasabfall in kleinen Tellchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z.B. aus Elektronenstrahlröhren)
101112 Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 101111 fällt
101113* Glaspoller-und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
101114 Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 101113 fallen
101115* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
101116 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 101115 fallen
101117* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 101117 fallen
101118 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 101117 fallen
101119* feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
101120 feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 101119 fallen
 101199 Abfälle a.n.g.
```

```
1012 Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug
   101201 Rohmischungen vor dem Brennen
   101203 Teilchen und Staub
   101205 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
   101206 verworfene Formen
  101208 Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)
101209* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
101210 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 101209 fallen
   101211* Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten
  101212 Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 101211 fallen 101213 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
  101213 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
101299 Abfälle a.n.g.
1013 Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen
101301 Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen
101304 Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk
101306 Teilchen und Staub (außer 101312 und 101313)
101307 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
101309* asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement
  101310 Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement
101310 Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 101309 fallen
101311 Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 101309 und 101310 fallen
101312* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
101313 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 101312 fallen
101314 Betonabfälle und Betonschlämme
101399 Abfälle a.n.g.
1014 Abfälle aus Krematorien
1014014 gesektliberabitise Abfälle aus der Gescsinigung
  1014 Abdalle aus Nehlauchen
101401* quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung
11 Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisen-Hydrometallurgie
1101 Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z. B. Galvanik, Verzinkung,
  Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung) 110105* saure Beizlösungen
   110106* Säuren a.n.g.
  110107* alkalische Beizlösungen
110108* Phosphatierschlämme
110109* Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten
   110110 Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 110109 fallen
  110111* wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten
110112 wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 110111 fallen
110113* Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten
  110114 Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 110113 fallen 110115* Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten
  110116* gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
  110198* andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
110199 Abfälle a.n.g.
1102 Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie
110202* Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)
  110203 Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse
110205* Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten
   110206 Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 110205 fallen
  110207* andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
110299 Abfälle a.n.g.
1103 Schlämme und Feststoffe aus Härteprozessen
  110301* cyanidhaltige Abfälle
110302* andere Abfälle
1105 Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung
   110501 Hartzink
 110502 Zinkasche
110502 Zinkasche
110503* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
110504* gebrauchte Flussmittel
110599 Abfälle a.n.g.
  12 Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und
  Kunststoffen
  1201 Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen
 und Kunststoffen
  120101 Eisenfeil- und -drehspäne
  120102 Eisenstaub und -teile
120103 NE-Metallfeil-und -drehspäne
  120104 NE-Metallstaub und -teilchen
  120105 Kunststoffspäne und -drehspäne
  120106* halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)
120107* halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)
120108* halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen
 120109* halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen
120110* synthetische Bearbeitungsöle
  120112* gebrauchte Wachse und Fette
  120113 Schweißabfälle
 120114* Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
120115 Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 120114 fallen
120115 Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 120114 fallen 120116* Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten 120117 Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 120116 fallen 120118* ölinaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme) 120119* biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle 120120* gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten 120121 gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 120120 fallen 120199 Abfälle a.n.g. 1203 Abfälle aus der Wasser- und Dampfentfettung (außer 11) 120301* wässrige Waschflüssigkeiten 120302* Abfälle aus der Dampfentfettung 13 Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter
 13 Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter 05, 12 und 19 fallen)
```

```
1301 Abfälle von Hydraulikölen
   130101* Hydrauliköle, die PCB enthalten
   130104* chlorierte Emulsionen
130105* nichtchlorierte Emulsionen
   130109* chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
   130110* nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
130111* synthetische Hydrauliköle
130112* biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle
   130113* andere Hydrauliköle
   1302 Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen
130204* chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
   130205* nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe-und Schmieröle auf Mineralölbasis
  130205* nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmierole auf Mineralölbasis
130206* synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
130207* biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
130208* andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
1303 Abfälle von Isolier- und Wärmeübertragungsölen
130301* Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten
130306* chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 130301 fallen
   130307* nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis
130308* synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle
130309* biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle
   130310* andere Isolier-und Wärmeübertragungsöle
   1304 Bilgenöle
130401* Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt
   130402* Bilgenöle aus Molenablaufkanälen
  130403* Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt
1305 Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern
   130501* feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
  130502* Schlämme aus Öl-Wasserabscheidern
130503* Schlämme aus Einlaufschächten
130506* Öle aus Öl-Wasserabscheidern
  130507* öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern
130508* Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
1307 Abfälle aus flüssigen Brennstoffen
  130701* Heizöl und Diesel
130702* Benzin
  130703* andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)
  1308 Ölabfälle a.n.g.
  130801* Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern
130802* andere Emulsionen
  130899* Abfälle a.n.g.
 14 Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln und Treibgasen (außer 07 und 08)
1406 Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgasen
140601* Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW
 140602* andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische
140602* andere Lösemittel und Lösemittelgemische
140603* andere Lösemittel und Lösemittelgemische
140604* Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten
140605* Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten
 15 Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermateriallen und Schutzkleidung (a.n.g.)
1501 Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
150101 Verpackungen aus Papier und Pappe
 150102 Verpackungen aus Kunststoff
150103 Verpackungen aus Holz
150104 Verpackungen aus Metall
 150105 Verbundverpackungen
150106 gemischte Verpackungen
150107 Verpackungen aus Glas
  150109 Verpackungen aus Textilien
150110* Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
150111* Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z. B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehältnisse
1502 Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung
150202* Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfliter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt
                 sind
 150203 Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 150202 fallen
16 Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind
1601 Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 1606 und 1608)
 160103 Altreifen
 160104* Altfahrzeuge
 160106 Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten
160106 Alttahrzeuge, une weder indesignen
160107* Ölfilter
160108* quecksilberhaltige Bestandteile
160109* Bestandteile, die PCB enthalten
160110* explosive Bauteile (z. B. aus Airbags)
160111* asbesthaltige Bremsbeläge
160112 Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 160111 fallen
160113* Bremsflüssigkeiten
160114* Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
160115 Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 160114 fallen
160116 Flüssiggasbehälter
 160117 Eisenmetalle
160118 Nichteisenmetalle
160119 Kunststoffe
 160120 Glas
160121* gefährliche Bautelle mit Ausnahme derjenigen, die unter 160107 bis 160111, 160113 und 160114 fallen 160122 Bautelle a.n.g.
 160199 Abfälle a.n.g.
1602 Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten
```

```
160209* Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten
160210* gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 160209 fallen
160211* gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
160212* gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten
160213* gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 160209 bis 160212 fallen
160214 gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 160209 bis 160213 fallen
160215* aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile
160215 aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 160215 fallen
1603 Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse
160303* anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
160304 anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 160303 fallen 160305* organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten 160306 organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 160305 fallen
1604 Explosivabfälle
160401* Munition
160402* Feuerwerkskörperabfälle
160403* andere Explosivabfälle
 1605 Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien
1605 Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien
160504* gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)
160505 Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 160504 fallen
160506* Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien
160507* gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
160508* gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
160509 gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 160506, 160507 oder 160508 fallen
1606 Batterien und Akkumulatoren
160601* Bleibatterien
160602* Ni-Od-Batterien
160603* Quecksilber enthaltende Batterien
 160604 Alkalibatterien (außer 160603)
 160605 andere Batterien und Akkumulatoren
160606* getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren
1607 Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13)
 160708* ölhaltige Abfälle
160709* Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten
  160799 Abfälle a.n.g.
160801 gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 160807) 160802* gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten 160803 gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten 160804 gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 160807) 160805* gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten 160806* gebrauchte Katalysatoren, die als Katalysatoren verwendet wurden 160807* gebrauchte Katalysatoren die durch gefährliche Stoffe verwendet wurden 160807*
  1608 Gebrauchte Katalysatoren
  160807* gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
 1609 Oxidierende Stoffe
160901* Permanganate, z. B. Kaliumpermanganat
160902* Chromate, z. B. Kaliumchromat, Kalium- oder Natriumdichromat
 160903* Peroxide, z. B. Wasserstoffperoxid
160903* Peroxide, z. B. Wasserstoffperoxid
160904* oxidierende Stoffe a.n.g.
1610 Wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung
161001* wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
161002 wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 161001 fallen
  161003* wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten
 161003 wassrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 161003 fallen
161104 wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 161003 fallen
1611 Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien
161101* Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
  161102 Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter
  161101 fallen
  161103* andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
 161104 Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 161103 fallen 161105* Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
 161106 Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 161105 fallen 17 Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)
  1701 Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik
 170101 Beton
170102 Ziegel
  170103 Fliesen, Ziegel und Keramik
  170106* Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten 170107 Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106 fallen
  1702 Holz, Glas und Kunststoff
  170201 Holz
170202 Glas
   170203 Kunststoff
  170204* Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind 1703 Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte 170301* kohlenteerhaltige Bitumengemische
  170302 Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 170301 fallen 170303* Kohlenteer und teerhaltige Produkte
   17040 Metalle (einschließlich Legierungen)
170401 Kupfer, Bronze, Messing
   170402 Aluminium
170403 Blei
   170404 Zink
   170405 Eisen und Stahl
   170406 Zinn
   170407 gemischte Metalle
  170409 Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
170410* Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten
170411 Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 170410 fallen
```

```
170504 Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503 fallen 170505* Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält
170505 Baggergut, das geranniche Stoffe enthalt
170506 Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 170505 fällt
170507 Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält
170508 Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 170507 fällt
1706 Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe
170601* Dämmmaterial, das Asbest enthält
170603* anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
 170604 Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 170601 und 170603 fällt
 170605* asbesthaltige Baustoffe
1708 Baustoffe auf Gipsbasis
170801* Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
170802 Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 170801 fallen
1709 Sonstige Bau- und Abbruchabfälle
170901* Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten
170902* Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z. B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige
Isollerverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)
170903* sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten
 170904 gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901, 170902 und 170903 fallen
18 Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)
1801 Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen
180101 spitze oder scharfe Gegenstände (außer 180103)
180102 Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 180103)
180103* Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
180104 Abfalle, an deren Sammlung und Eintsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund-und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
180106* Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
180107 Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 180106 fallen
180108* zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
180109 Arzneimittel mit Ausnahme derienigen, die unter 180108 fallen
180110* Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin
1802 Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren
180201 spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 180202 fallen
180202* Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
180203 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden 180205* Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten 180206 Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 180205 fallen
 180207* zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
180208 Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 180207 fallen
19 Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen
Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke
1901 Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen
190102 Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt
190105* Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
190106* wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle
190107* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
190110* gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung
190111* Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten
190112 Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 190111 fallen
190113* Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
190114 Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 190113 fällt
190115* Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält
190116 Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 190115 fällt
190117* Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
190118 Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 190117 fallen 190119 Sande aus der Wirbelschichtfeuerung
190199 Abfälle a.n.g.
1902 Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)
190203 vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen
190204* vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten
190205* Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
190206 Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 190205 fallen
190207* Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen
190208* flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
190209* feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
190210 brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 190208 und 190209 fallen
190211* sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
190299 Abfälle a.n.g.
1903 Stabillsierte und verfestigte Abfälle
190304* als gefährlich eingestufte tellweise stabilisierte Abfälle
190305 stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 190304 fallen 190306* als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle 190307 verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 190306 fallen
1904 Verglaste Abfälle und Abfälle aus der Verglasung
190401 verglaste Abfälle
190402* Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung
190403* nicht verglaste Festphase
190404 wässrige flüssige Abfälle aus dem Tempern
1905 Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen
190501 nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen
190502 nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen
190503 nicht spezifikationsgerechter Kompost
190599 Abfälle a.n.g.
1906 Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen
190603 Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen
```

1705 Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut

170503* Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten

```
190604 Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen
190605 Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen
190606 Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen
     190699 Abfälle a.n.g.
     1907 Deponiesickerwasser
     190702* Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält
    190702 Deponiesickerwasser, das gerannene dione dinnat
190703 Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 190702 fällt
1908 Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g. 190801 Sieb- und Rechenrückstände
   190802 Sandfangrückstände
190802 Sandfangrückstände
190805 Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
190806* gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
190807* Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
   190807* Lösungen und schlamme aus der negeneration von ionenaustausmenn
190808* schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen
190809 Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöle und -fette enthalten
190810* Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 190809 fallen
190811* Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
  190811* Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
190812 Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 190811 fallen
190813* Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten
190814 Schlämme aus einer anderen Behandlung von Industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 190813 fallen
190894 Abfälle a.n.g.
1909 Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser
190901 feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände
190902 Schlämme aus der Wasserklärung
190903 Schlämme aus der Dekarbonatisierung
190904 Pohrauchte Abtivkohle
    190904 gebrauchte Aktivkohle
   190905 gestätigte oder gebrauchte lonenaustauscherharze
190906 Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
    190999 Abfälle a.n.g.
   1910 Abfälle aus dem Schreddern von metallhaltigen Abfällen
191001 Eisen- und Stahlabfälle
    191002 NE-Metall-Abfälle
   191003* Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten
191004 Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 191003 fallen
191005* andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten
 191005' andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten
191006 andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 191005 fallen
1911 Abfälle aus der Altölaufbereitung
191101* gebrauchte Filtertone
191102* Säureteere
191103* wässrige flüssige Abfälle
191104* Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen
191105 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
191106 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
  191106 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 191105 fallen
  191107* Abfälle aus der Abgasreinigung
  191199 Abfälle a.n.g.
  1912 Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a.n.g.
191201 Papier und Pappe
191202 Eisenmetalle
  191203 Nichteisenmetalle
191204 Kunststoff und Gummi
191205 Glas
 191206* Holz, das gefährliche Stoffe enthält
191207 Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 191206 fällt
191208 Textillen
  191209 Mineralien (z. B. Sand, Steine)
  191210 brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)
 191211* sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten 191212 sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter
  191211 fallen
191211 fallen
1913 Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser
191301* feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
191302 feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 191301 fallen
191303* Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 191303 fallen
191304 Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 191303 fallen
191305* Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
191306 Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 191305 fallen
191307* wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die
 191308 wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 191307
fallen

20 Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen
 2001 Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 1501)
200121* Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
2002 Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)
200201 biologisch abbaubare Abfälle
200202 Boden und Steine
200203 andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
 2003 Andere Siedlungsabfälle
200304 Fäkalschlamm
200306 Abfälle aus der Kanalreinigung
200399 Siedlungsabfälle a.n.g.
```

Anlage 2 Bußgeldkatalog

	Bestimmung / Zuwiderhandlung gegen die	
	Abfallwirtschaftssatzung	EUR
1.	Nichtüberlassung von in §§ 17, 18, 19 und 21 genannten, verwertbaren Abfällen zur stofflichen Verwertung i.S. von § 27 Abs. 1 Nr. 1	50 -250
2.	Durchsuchung von Behältern und Mitnahme von Abfällen entgegen § 5 Abs. 4 gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 2	50 -150
3.	Verstöße gegen Anschluss- und Überlassungspflicht entgegen § 6 Abs. 1 bis Abs. 3 gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 3	50 -500
4.	Vermischung von der Entsorgung ausgeschlossener Abfälle entgegen § 9 Abs. 4 gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 4	50 -2.500
5.	Überlassung von der Entsorgung ausgeschlossener Abfälle an die Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung oder anderweitige unsachgemäße Verbringung derselben entgegen § 9 Abs. 5 und 6 gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 5	50 -50.000
6.	Nichtgetrennte Bereitstellung von Abfall entgegen § 11 gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 6	50 -500
7.	Nichtvorhaltung eines Abfallbehälters entgegen § 14 Abs. 1 gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 7	50 -250
8.	Nicht ordnungsgemäße Befüllung oder Behandlung von Abfallbehältern entgegen § 14 Abs. 3, 4 und 5 und § 16 Abs. 1 gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 8, 9, 10, 12	50 -500
9.	Unsachgemäße Bereitstellung und ordnungswidrige Verbringung von Abfällen entgegen § 14 Abs. 6 gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 11	50 -5.000
10.	Unsachgemäße Bereitstellung von Abfallbehältern oder Restmüllsäcken entgegen § 16 Abs. 2 und 3 oder von Sperrmüll entgegen § 17 Abs. 2 gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 13	50 -500
11.	Ablagern oder Verbringen von Problemabfällen am Schadstoffmobil ohne Übergabe derselben entgegen § 19 Abs. 4 gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 14	50 -1.000
12.	Nichtbefolgung satzungsgemäßer Verpflichtungen entgegen § 23 und § 24 gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 15	50 -500